

1. Satzung zur Änderung

der Satzung über den kommunalen Friedhof der Gemeinde Dassendorf

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 26 des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf vom 24.03.2026 diese Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Satzung über den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Dassendorf erhält folgende neue Fassung:

Die §§ 6, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 29, 30 und 31 werden wie folgt geändert:

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

Abs. 2. i) Dauerkränze oder Blumen aus Kunststoff mitzubringen, anzuliefern und auf den Grabstätten abzulegen. Auf den Pflegefreien Grabstätten und den Rasengrabstätten ist die Ablage von Blumen und Grabschmuck jeglicher Art nicht gestattet.

§ 10

Gräber

6. Die Nutzungsberechtigten der Gräber haben etwaige und unvermeidbare Abweichungen, die durch den Aushub auf den überlassenen / erworbenen Grabstätten erfolgen könnten, zu dulden.

Es kann durch den notwendigen Aushub zu geringen Abweichungen der Grablage kommen. Die Breite der Einzel-/ bzw. Doppelgrabstelle könnte sich seitlich verlagern. Dies ist ggfs. nach erfolgter Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten anzupassen.

§ 13

Arten der Grabstätten

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten – Einzel- und Doppelgräber
- b) Wahlgrabstätten Familienurne (für die Belegung mit 4 Urnen)
- c) Pflegefreie Urnengrabstätten (Halbanonyme und Kissensteingrabstätten)
- d) Rasengrabstätten (für Erdbeisetzungen)
- e) Grabstätten für die anonyme Beisetzung von Särgen und Urnen
- f) Ehrengrabstätten

4. Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

- (c) gilt für die Grabstätten – Pflegefreie Urnengrabstätten)

§ 14

Wahlgrabstätten

2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles oder unabhängig davon im Rahmen einer Vorsorge verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

§ 15

Nutzungsrecht / Nutzungsberechtigter

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der entsprechenden Grabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.

§ 16

Aschenbeisetzungen

- 1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgräber)
 - b) Wahlgrabstätten Familienurne
 - c) Pflegefreie Urnengrabstätten (Halbanonyme und Kissensteingrabstätten)
 - d) Grabstätten für die anonyme Beisetzung von Urnen.

Punkt 3. wird gestrichen.

§ 17

Pflegefreie Urnengrabstätten

a) Halbanonyme Urnengrabstätten

Eine gärtnerische Anlage und Grabeinfassung entfällt. Die Bepflanzung mit einem Bodendecker wird grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen und darf nicht verändert werden. Das Aufstellen von Grabvasen ist nicht gestattet.

An der auf der Grabanlage befindlichen Holzstele kann ein Messingschild angebracht werden. Dieses Messingschild ist über die Friedhofsverwaltung zu bestellen. Die Anbringung des Schildes erfolgt ebenfalls ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(Vorgesehen im Feld A, Reihe c (Blumeninsel))

(Vorgesehen im Feld A, Reihe f (Baumgrab))

b) Kissensteingrabstätten

Die Kissensteingrabstätten befinden sich in einem angelegten und bepflanzten Feld. Dieses Grabfeld wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, erweitert und gepflegt. Eine andere gärtnerische Pflege und Grabeinfassung ist nicht gestattet. Blumen und Grabschmuck jeglicher Art darf in diesem Grabfeld nicht abgelegt werden; die Ablage erfolgt an einer zentralen Ablagestelle.

(Vorgesehen im Feld I, Reihe h, h1, i)

§ 18

Rasengrabstätten

Rasengrabstätten für Säрге werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine andere gärtnerische Pflege und Grabeinfassung ist nicht gestattet. Blumen und Grabschmuck jeglicher Art darf auf diesen Grabstätten nicht abgelegt werden.

(Vorgesehen im Feld B, Reihe c, d, e)

§ 20

Anonyme Erd- und Urnengrabstätten

Satz 5 und 6 werden gestrichen.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

2. Anonyme, pflegefreie Urnengrabstätten (Halbanonyme und Kissensteingrabstätten) und Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und unterhalten.
(Die Kissensteine und die Grabplatten für die Rasengräber werden gemäß Antrag und Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung von den Nutzungsberechtigten gestellt.)

§ 23

Gestaltungsvorschriften

7. Auf den Kissensteingrabstätten darf ein Grabstein - leicht aufgestellt (Schräglage) - auf der Grabstelle angebracht werden.
8. Auf Rasengrabstätten (Erdbestattungen) darf eine Grabplatte liegend im Erdboden angebracht werden. Die Oberkante der Grabplatte muss dabei mit der Erdoberfläche höhengleich sein.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 6 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstelle abräumen und einebnen lassen sowie
- b) Grabmale, Grabplatten und sämtliche baulichen Anlagen (z. B. Einfassungen) kostenpflichtig beseitigen lassen.

Die Laufzeit der Ruhefrist bleibt unberührt.

§ 30

Trauerfeiern

3. Die Kapelle darf für Trauerfeiern einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten nicht länger als 150 Minuten genutzt werden.

§ 31

Übergangsregelungen für bereits bestehende Nutzungsrechte

Für Nutzungsrechte, die aufgrund der Satzung vom 22.02.1996 vergeben wurden, ist die Satzung vom 22.02.1996 bezüglich der Regelungen zum Nutzungsrecht und der Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte sowie des Grabmals anzuwenden.

Entsprechendes gilt für Nutzungsrechte, die vor der Satzung vom 22.02.1996 vergeben wurden.

Für Nutzungsrechte, die aufgrund der Satzung vom 01.11.2015 vergeben wurden, ist die Satzung vom 01.11.2015 bezüglich der Regelungen zum Nutzungsrecht und der Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten sowie des Grabmals anzuwenden.

Soll das Nutzungsrecht verlängert werden, nachdem diese Satzung in Kraft getreten ist, ist für die Verlängerung diese Satzung anzuwenden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dassendorf, den 30.03.2026

Gemeinde Dassendorf

Martina Falkenberg

Bürgermeisterin